



**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT UND TEXTTEIL  
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN  
„FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE BAUMGARTEN“  
IN DÜNSBACH**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>7</b>
<b>B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes</b>	<b>7</b>
<b>B.2. Städtebauliche Konzeption</b>	<b>7</b>
<b>B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf</b>	<b>8</b>
<b>B.4. Übergeordnete Planungen</b>	<b>10</b>
B.4.1 Regionalplan	10
<b>B.5. Kommunale Planungsebene</b>	<b>11</b>
B.5.1 Flächennutzungsplan	11
B.5.2 Landschaftsplan	11
B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne	11
<b>B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>14</b>
B.6.1 Art der baulichen Nutzung	14
B.6.2 Maß der baulichen Nutzung	15
B.6.3 Nebenanlagen	15
B.6.4 Bauweise	16
B.6.1 Überbaubare Grundstücksfläche	16
B.6.2 Stellung der baulichen Anlagen	16
B.6.3 Zu- und Ausfahrtsverbote	16
B.6.4 Versorgungsanlagen und –leitungen	16
B.6.5 Grünflächen (private)	16
B.6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	16
B.6.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	16
B.6.8 Pflanzgebote	17
<b>B.7. Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>17</b>
B.7.1 Äußere Gestaltung	17
B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen	17
B.7.3 Einfriedungen, Stützmauern	17
B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen	17
B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen	18
<b>B.8. Verkehr</b>	<b>18</b>
<b>B.9. Technische Infrastruktur</b>	<b>18</b>
B.9.1 Wasser- und Gasversorgung, Abwasserbeseitigung	18
B.9.2 Stromversorgung	18
<b>B.10. Bodenordnende Maßnahmen</b>	<b>18</b>
<b>B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG</b>	<b>19</b>
B.11.1 Abfallerzeugung	19
B.11.2 Umweltverschmutzung	19
B.11.3 Unfallrisiko	19
<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>20</b>
<b>U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes</b>	<b>20</b>

---

<b>U.2.</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>20</b>
<b>U.3.</b>	<b>Geltungsbereich und Flächenbedarf</b>	<b>20</b>
<b>U.4.</b>	<b>Beschreibung der Festsetzungen</b>	<b>20</b>
<b>U.5.</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>20</b>
U.5.1	Regionalplan	20
U.5.2	Bauleitplanung	20
U.5.2.1	Flächennutzungsplan	20
U.5.2.2	Landschaftsplan	20
U.5.2.3	Angrenzende und überplante Bebauungspläne	20
<b>U.6.</b>	<b>Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung</b>	<b>21</b>
U.6.1	Untersuchungsgebiet	21
U.6.2	Untersuchungsumfang	21
<b>U.7.</b>	<b>Schutzvorschriften und Restriktionen</b>	<b>21</b>
U.7.1	Schutzgebiete	21
U.7.2	Biotopschutz	21
U.7.3	Biotopverbund	22
U.7.4	Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach § 33 a NatSchG	22
U.7.5	Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie	24
U.7.6	Artenschutz	24
U.7.7	Gewässerschutz / Hochwasserschutz	25
U.7.8	Denkmalschutz	28
U.7.9	Immissionsschutz	28
U.7.10	Landwirtschaft	28
U.7.11	Wald und Waldabstandsflächen	28
U.7.11.1	Waldabstand	28
U.7.12	Altlasten	29
<b>U.8.</b>	<b>Beschreibung der Umweltauswirkungen</b>	<b>29</b>
U.8.1	Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen	29
U.8.1.1	Schutzgut Mensch	29
U.8.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	30
U.8.1.3	Schutzgut Boden	30
U.8.1.4	Schutzgut Fläche	31
U.8.1.5	Schutzgut Wasser	32
U.8.1.6	Schutzgut Klima und Luft	33
U.8.1.7	Schutzgut Landschaft	33
U.8.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	34
U.8.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	34
U.8.1.10	Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	35
U.8.2	Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung	35
U.8.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	35
U.8.4	Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung	35
U.8.5	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	36
<b>U.9.</b>	<b>Maßnahmenkonzeption</b>	<b>36</b>
U.9.1	Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung	36
U.9.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	36
U.9.1.2	Ausgleichsmaßnahmen	37
U.9.2	Maßnahmen gemäß Biotopschutz	37
U.9.3	Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände	37
U.9.4	Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften	37
U.9.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	37

---

U.9.4.2	Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	37
U.9.5	Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie	37
U.9.6	Maßnahmen für Krisenfälle	37
<b>U.10.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>38</b>
U.10.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	38
U.10.2	Lücken und Defizite des Umweltberichtes	38
U.10.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	38
U.10.4	Zusammenfassung	38
U.10.5	Referenzliste	40
<b>TEXTTEIL</b>		<b>41</b>
<b>P</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>41</b>
<b>O</b>	<b>Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>45</b>
<b>H</b>	<b>Hinweise und Empfehlungen</b>	<b>46</b>
	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>49</b>
	<b>ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG</b>	<b>51</b>
<b>ANHANG</b>		
Anhang 1:	Bestandsplan Biotoptypen	

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1:	Geltungsbereich, 1:5.000	9
Bild 2:	Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000	12
Bild 3:	Flächennutzungsplan "Gerabronn-Langenburg, 1. Fortschreibung", 1:10.000	12
Bild 4:	Landschaftsplan "Gerabronn-Langenburg", 1:10.000	13
Bild 5:	Luftbild, 1:5.000	13
Bild 6:	Bestand Streuobstwiese	23
Bild 7:	Baumreihe Streuobst (Kreisplanung 2024)	24
Bild 8:	Maximale Überflutungstiefen „außergewöhnlich verschlämmt“ (LUBW), 1:3.000	26
Bild 9:	Maximale Fließgeschwindigkeit „außergewöhnlich verschlämmt“ (LUBW), 1:3.000	27

## VORBEMERKUNGEN

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag)“.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie einem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger. Der VEP wird entsprechend dem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans erstellt, Besonderheiten sind in § 12 Abs. 2 bis 5 geregelt. Der VEP sowie der Durchführungsvertrag werden gemeinsam als Satzung beschlossen. Für den Bereich des VEP sind die Regelungen über verschiedene städtebauliche Instrumente und insbesondere der Katalog der Festsetzungen in § 9 BauGB nicht verbindlich.

Für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Baumgarten“ wurde kein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) als selbstständiges Plan-dokument erstellt. Die vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Kreisplanung erstellte Planurkunde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan fungiert als Vorhaben- und Erschließungsplan.

Vorhabenträger der vorliegenden Planung:

Helmut Engel  
Friedhofstraße 3  
74582 Gerabronn

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Umweltbericht
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 18.03.2021
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (**KlimaG BW**) vom 07.02.2023
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (**BRPH**) vom 19.08.2021
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013
- Straßengesetz Baden-Württemberg (**StrG**) vom 11.05.1992
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (**LBodSchAG**) vom 14.12.2004

- Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (**LKreiWiG**) vom 17.12.2020
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 31.08.1995

Gemäß Anlage 1 Ziffer 18 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung notwendig. Da jedoch ein Umweltbericht erstellt wird, entfällt gemäß § 50 Abs. 1 UVPG die vorgeschriebene Vorprüfung.

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

*Hinweis: Es liegt kein wichtiger Grund vor, weshalb die Frist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden müsste, da die Planung weder besonders komplizierte Sachverhalte noch sehr komplexe Untersuchungen beinhaltet.*

Für Bebauungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Im Umweltbericht wird auch die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) behandelt. Weiter gehen die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und zum Artenschutz sowie die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbericht wird im Zuge der einzelnen Verfahrensschritte zur Erstellung eines Bebauungsplanes ergänzt.

Weitere **Fachgutachten** wurden - da nicht erforderlich - nicht erstellt.

## BEGRÜNDUNG

### B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Die Stadt Gerabronn befasst sich seit dem Jahr 2020 mit dem Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen. Es wurde beschlossen einen Kriterienkatalog aufzustellen, um die Entwicklung solcher Anlagen im Stadtgebiet insgesamt zu steuern. Die zulässige Gesamtfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde dabei auf eine maximale Gesamtfläche von 25 ha beschränkt. Der Kriterienkatalog wurde in öffentlicher Sitzung am 27.04.2021 verabschiedet. Im Anschluss konnten Anträge für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bei der Gemeinde gestellt werden.

Von den eingegangenen Anträgen wurde das vorliegende Vorhaben vom Gemeinderat positiv beschieden und zur Umsetzung ausgewählt, da dieses nach Lage und grundsätzlichem Konzept die Vorgaben des Kriterienkatalogs mit am besten erfüllt.

Der Vorhabenträger möchte auf dem Flurstück Nr. 1287, südlich des Gerabronner Teilorts Dünsbach, eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung im Außenbereich zulässig, nicht jedoch Freiflächenphotovoltaikanlagen in dieser Dimension. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines Bebauungsplanes die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden die Vorgaben des Kriterienkatalogs der Gemeinde, unter anderem zur Bewirtschaftung und Eingrünung der Fläche, der maximal zulässigen überbaubaren Fläche und Abstandsflächen zwischen den Modulreihen, umgesetzt.

### B.2. Städtebauliche Konzeption

Die städtebauliche Konzeption sieht den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Das Vorhabengebiet umfasst das Flurstück Nr. 1287, Gemarkung Dünsbach, mit einer Fläche von 2,83 ha. Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich bewirtschaftet (Ackerfläche). Es schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen und Wirtschaftswege sowie die Landstraße L 1037 an das Plangebiet an. Ferner befindet sich eine Waldfläche unmittelbar nordöstlich des Geltungsbereichs.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Die Anlage kann wahlweise als starre oder bewegliche Anlage ausgeführt werden.

Die Module dürfen in den technisch erforderlichen Abständen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden, die Modulreihen müssen dabei, entsprechend dem Kriterienkatalog der Stadt Gerabronn, Abstandsflächen von mindestens 3,0 m aufweisen. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen/Dübeln auf deutlich unter 5 % beschränkt. Großflächigere Fundamentierungen sind deshalb lediglich zur Errichtung von Gebäuden notwendig, die jedoch auf das technisch notwendige Maß beschränkt werden.

Ferner ist die Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß dem Kriterienkatalog der Stadt Gerabronn einzugrünen. Hierfür wurden Heckenpflanzungen an den östlichen, südlichen und westlichen Gebietsgrenze festgesetzt. Die bestehende Baumreihe entlang des Wirtschaftswegs auf Flurstück Nr. 1285 übernimmt die Funktion der Eingrünung Richtung Norden. Diesbezüglich konnte auf zusätzliche Heckenpflanzungen Richtung Norden verzichtet werden.

### B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nächsten Seite dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 2,83 ha. Diese verteilt sich folgendermaßen:

• Bruttobauflächen	2,83 ha	100 %
- Bauflächen	2,40 ha	85 %
- private Grünflächen	0,43 ha	15 %

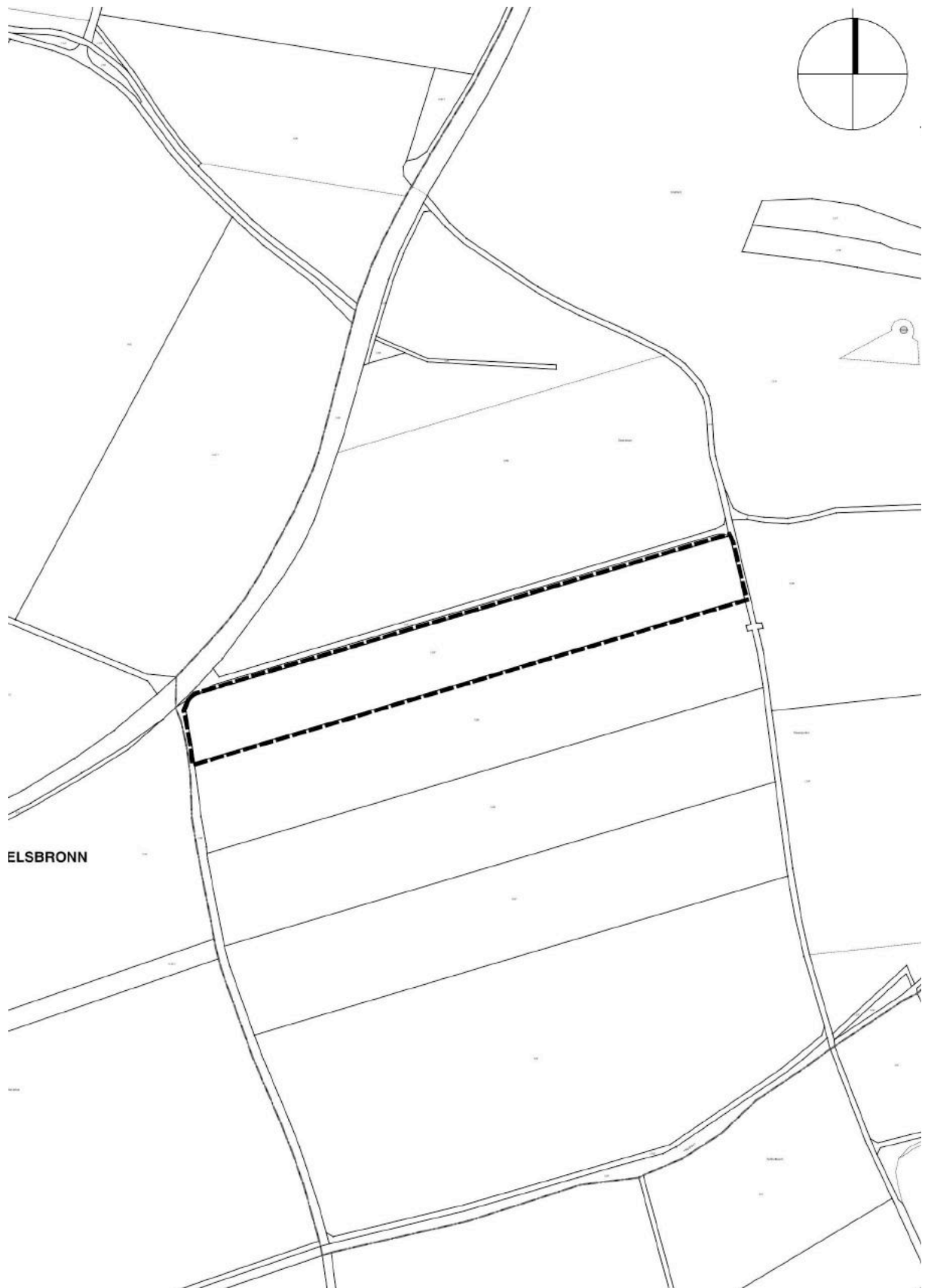


Bild 1: Geltungsbereich, 1:5.000

## B.4. Übergeordnete Planungen

### B.4.1 Regionalplan

#### Landwirtschaft

Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (VBG) dargestellt.



Gebiet für Landwirtschaft (VBG)

Der Plansatz 3.2.3.3 zum „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ lautet:

*Z (3) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

Vorbehaltsgebiete sind generell Grundsätze der Raumordnung. Hierzu gab es ein Grundsatzurteil. Grundsätze der Raumordnung sind anders als Ziele der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Vorliegend handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan um einen Grundsatz der Raumordnung.

#### Beurteilung

Der Vorhabenträger möchte seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage um einen weiteren Wirtschaftszeitraum erweitern. Mit der Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage steht ihm die bislang unbebaute Fläche nur noch eingeschränkt für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Verfügung. Damit wird lediglich die konventionell primäre landwirtschaftliche Nutzung der Fläche reduziert.

Hierin wird der Konflikt zwischen den Belangen der Landwirtschaft und der Energiewende deutlich. Einerseits soll der Landwirtschaft bei raumbedeutsamen Planungen angemessener Raum eingeräumt werden. Andererseits besteht ein dringendes Erfordernis die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern weiter voranzutreiben. Die Gesetzgebung weist dem Ausbau erneuerbarer Energien bereits ein „überragendes öffentliches Interesse“ zu und spricht in diesem Zusammenhang von einem „Dienen der öffentlichen Sicherheit“.

Der Konflikt zwischen den Belangen der Landwirtschaft und der Energiewende ist auch der Gemeinde Gerabronn bewusst. Die Gemeinde hat sich diesbezüglich ausgiebig mit den Kriterien für geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen befasst und einen entsprechenden Katalog verabschiedet. Der Kriterienkatalog ermöglicht eine Steuerung potentieller Standorte im Gemeindegebiet und räumt dem Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen gleichzeitig angemessenen Raum ein.

Der Standort „Baumgarten“ wurde anhand des Kriterienkatalogs überprüft, von der Gemeinde als geeignet eingestuft und zur Umsetzung ausgewählt. Dem Projekt wurde in der Abwägung somit Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt und das erforderliche Bauleitplanverfahren mit einem Aufstellungsbeschluss eingeleitet.

## **B.5. Kommunale Planungsebene**

### **B.5.1 Flächennutzungsplan**

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Gerabronn-Langenburg“ als bestehende landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Da die geplante bauliche Nutzung von den Festsetzungen des Flächennutzungsplans abweicht ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Von der Verwaltungsgemeinschaft wurde ein Verfahren zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Im Rahmen der 2. Fortschreibung wird die Fläche „Baumgarten“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Fläche soll künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.

### **B.5.2 Landschaftsplan**

Für den Gemeindeverwaltungsverband „Gerabronn-Langenburg“ hat das Planungsbüro PES 1999 einen Landschaftsplan erstellt. Im Bereich des Geltungsbereiches wird der Raum als landwirtschaftlich intensiv genutzt und an Biotopstrukturen verarmt beschrieben.

Teilweise werden die Fläche auch als landbauproblematisch beschrieben.

Maßnahmen sind für diesen Bereich nicht dargestellt.

### **B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne**

Das Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich, es grenzen keine Bebauungspläne an den Geltungsbereich an.



Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000



Bild 3: Flächennutzungsplan "Gerabronn-Langenburg, 1. Fortschreibung", 1:10.000



Bild 4: Landschaftsplan "Gerabronn-Langenburg", 1:10.000

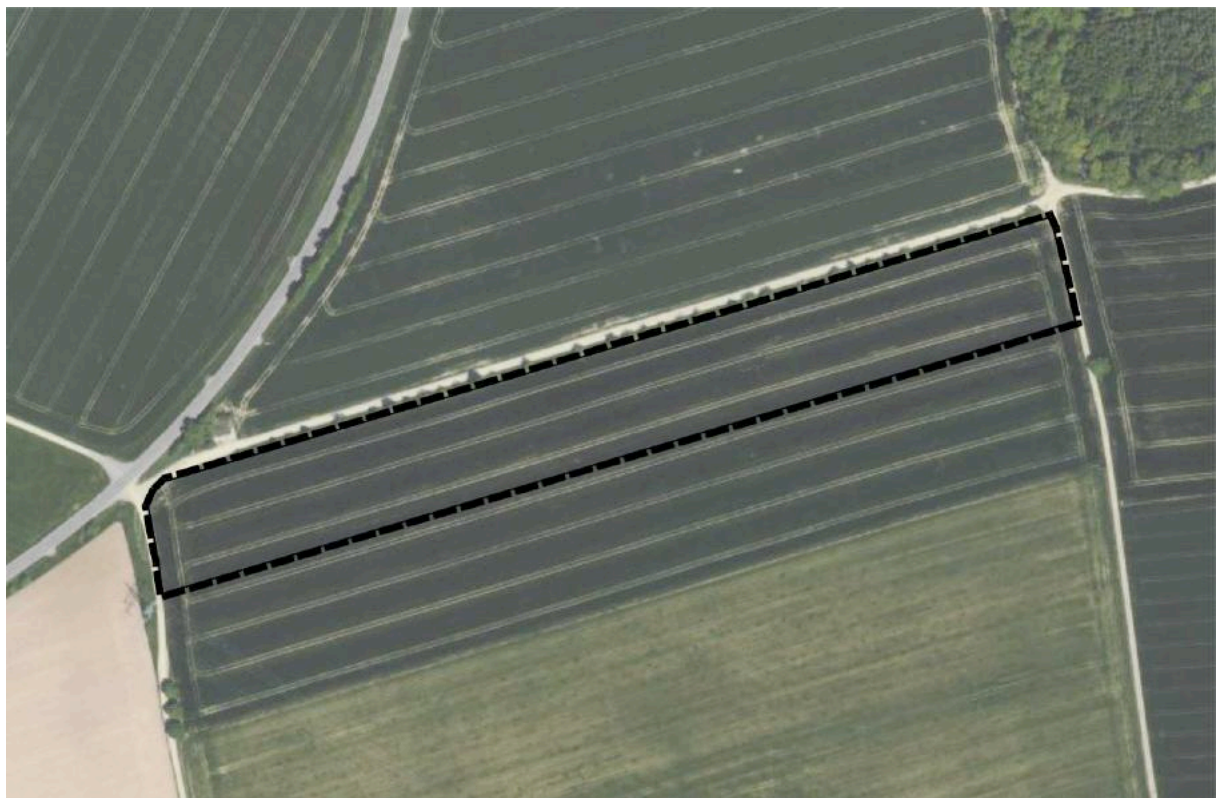


Bild 5: Luftbild, 1:5.000

## B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen

### B.6.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird ein **Sonstiges Sondergebiet** gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Der Wortlaut hierzu lautet:

- (1) *Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.*
- (2) *Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht*  
*Gebiete für den Fremdenverkehr wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, auch mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits,*  
*Ladengebiete,*  
*Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,*  
*Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse,*  
*Hochschulgebiete,*  
*Klinikgebiete,*  
*Hafengebiete,*  
**Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen.**

- 1. Einkaufszentren,*  
*2. großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können,*  
*3. sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind,*  
*sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Auswirkungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der in Satz 1 bezeichneten Betriebe, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsgebiete in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt. Auswirkungen im Sinne des Satzes 2 sind bei Betrieben nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche 1 200 m<sup>2</sup> überschreitet. Die Regel des Satzes 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1 200 m<sup>2</sup> Geschossfläche vorliegen oder bei mehr als 1 200 m<sup>2</sup> Geschossfläche nicht vorliegen; dabei sind in Bezug auf die in Satz 2 bezeichneten Auswirkungen insbesondere die Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebs zu berücksichtigen.*

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Solarstrom geplant. Zulässig sind somit ausschließlich folgende Nutzungen:

- **Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in Elektrizität (Photovoltaik),**

- zum Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Trafostation, Batteriespeicher, Zäune o. ä.),
- zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen,
- Nebenanlagen zur Bewirtschaftung gemäß der im Textteil festgesetzten Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Sollte die Freiflächenphotovoltaikanlage dauerhaft aufgegeben werden, so ist diese zurück zu bauen und es wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB als Folgenutzung eine landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

### B.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) oder Zahl der Vollgeschosse ist für die vorliegende Planung ungeeignet und erfolgt deshalb nicht. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Baugrenzen in Verbindung mit einer Grundflächenzahl (GRZ), maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen (HbA) sowie einem festgesetzten Flächenabstand zwischen den Modulen.

Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt. Die GRZ ist gemäß des „Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik Anlagen der Stadt Gerabronn“ mit Stand vom 16.03.2021 so zu interpretieren, dass eine Überstellung der Freifläche durch die Solarmodule höchstens 70 % betragen darf. Danach ist die Aufstellung der Solarmodule so zu planen, dass über das gesamte Planungsgebiet, insbesondere auch unter den Modulen, verteilt Gräser und lokale Pflanzen gleichmäßig wachsen können.

Ferner muss der Abstand zwischen den Modulreihen mindestens 3,0 m sowie der Abstand zwischen den Modulen und dem anstehenden Boden mindestens 0,8 m betragen, so dass sich durch den Grad der Sonneneinstrahlung biodiverse Lebensräume entwickeln können.

Die Verankerungen der Solarmodule im Boden ist fundamentfrei durchzuführen.

Die Anlagen werden mittels Rammverfahren im Boden verankert, wodurch das Maß der Versiegelung begrenzt wird. Zusätzlich sind notwendige Wege zur Wartung der Anlage wasser-durchlässig auszuführen.

Nebengebäude sind bezüglich Zahl und Größe nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

### B.6.3 Nebenanlagen

Festgesetzt ist ein ausreichend dimensioniertes Baufeld, welches eine variable Anordnung der Module und Nebengebäude ermöglicht. Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO wie z. B. Trafostationen sind grundsätzlich auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

In den als Grünflächen festgesetzten Bereichen sind Nebenanlagen allgemein unzulässig.

Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen, nicht jedoch in den festgesetzten Grünflächen zulässig. Das Nachbarrecht ist dabei zu beachten. Der Zaun zur Einfriedung der Freiflächenanlage ist mit einem Bodenabstand von mind. 20 cm zu installieren, sodass Kleintiere die Flächen innerhalb des Zaunes erreichen können. Bei einer Hühnerhaltung kann auf den Bodenabstand verzichtet werden.

#### **B.6.4 Bauweise**

Die Festsetzung einer Bauweise ist nicht erforderlich.

#### **B.6.1 Überbaubare Grundstücksfläche**

Innerhalb des Baufensters ist die Errichtung der Module allgemein zulässig.

#### **B.6.2 Stellung der baulichen Anlagen**

Die Richtung der Modulreihen wird nicht festgesetzt. Sie orientiert sich an der Topographie sowie der effizienten und sinnvollen Nutzung der Sonnenenergie.

#### **B.6.3 Zu- und Ausfahrtsverbote**

Für jedes Baufenster ist die Anlage jeweils einer 6,5 m breiten Zu- und Ausfahrt über die im Plan festgesetzten Grünflächen zulässig.

#### **B.6.4 Versorgungsanlagen und –leitungen**

Die oberirdische Führung von Niederspannungsleitungen führt zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes und ist aus diesem Grund nicht zulässig.

#### **B.6.5 Grünflächen (private)**

Innerhalb des Bebauungsplanes werden private Grünflächen festgesetzt. Die Ausgestaltung dieser Flächen richtet sich - soweit vorgegeben - nach den entsprechenden Maßnahmen und Pflanzgeboten.

Bauliche Nebenanlagen sowie Zaunanlagen innerhalb der Grünflächen sind unzulässig.

Zur Eingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage werden in den Grünflächen Hecken gepflanzt.

#### **B.6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW westlich des Plangebiets. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Jegliche Nutzungen, insbesondere Anpflanzungen, sind zu unterlassen, die eine Gefährdung der 110-kV-Leitungsanlage darstellen oder die Unterhaltung und die Betriebssicherheit der Leitungsanlage gefährden.

#### **B.6.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module sind auszuschließen.

Zur Begrünung der Fläche unter den Modulen ist die Ansaat mit autochtonem Saatgut für eine magere Wiese vorgesehen. Die Fläche ist extensiv zu nutzen. Eine zweimalige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich. Alternativ kann die Fläche auch für Hühnerhaltung oder extensive Beweidung genutzt werden. Des Weiteren ist eine Bepflanzung in den Abständen zwischen den Modulen mit Sträuchern möglich.

Zur Eingrünung der Photovoltaikfläche müssen die festgesetzten Maßnahmen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck ist im Bebauungsplan ein Pflanzgebot vorgesehen.

## **B.6.8 Pflanzgebote**

Innerhalb der Grünflächen werden gebietsheimischen Hecken als flächenhafte Pflanzgebote festgesetzt.

## **B.7. Örtliche Bauvorschriften**

### **B.7.1 Äußere Gestaltung**

Durch die Lage der Freiflächenanlage im Landschaftsraum ist auf eine möglichst unauffällige Gestaltung zu achten. Die baulichen Anlagen, insbesondere die erforderlichen Nebenanlagen, sollen sich harmonisch in das gesamte Erscheinungsbild einfügen. Beleuchtungen sind nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

### **B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen**

Festsetzungen zur Dachausbildung sind für die vorliegende Planung nicht zweckdienlich und deshalb nicht erforderlich.

### **B.7.3 Einfriedungen, Stützmauern**

Aus Gründen des Versicherungsschutzes und vor unbefugtem Zugriff sind Einfriedungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen unvermeidbar. Massive Abschirmungen sind jedoch aus landschaftlichen Gründen unerwünscht. Deshalb dürfen Einfriedungen ausschließlich als Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,50 m errichtet werden. Einfriedungen innerhalb der festgesetzten Grünflächen unzulässig.

Die Zäune sind so zu gestalten, dass eine Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet bleibt. Die Zaunanlage sollte einen Bodenabstand von 20 cm aufweisen.

Bei der Haltung von Hühnern kann zum Schutz der Tiere auf den Bodenabstand verzichtet werden.

Stützmauern und Sockel sind aufgrund fehlender Erforderlichkeit nicht zulässig.

### **B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen**

Die derzeit vorhandene Reliefstruktur des Geländes soll aus ökologischen Gründen weitestgehend erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind tiefgreifende Veränderungen des bestehenden Geländeniveaus nicht zugelassen. Es sind lediglich technisch erforderliche Veränderungen zur Aufstellung der geplanten Solaranlagen möglich.

### **B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen**

Das Aufstellen von Werbeanlagen wird aus landschaftlichen Gründen eingeschränkt. Zudem sind sie am geplanten Standort nicht sinnvoll und notwendig. Aus diesen Gründen wird das Aufstellen von Werbeanlagen nicht zugelassen.

Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Die Hinweistafel/Infotafel dient rein zu Informationszwecken in Form eines Schildes ohne Beleuchtung.

### **B.8. Verkehr**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über vorhandene Feldwege. Eine innere Erschließung ist nicht notwendig und kann ggf. über Wiesenwege erfolgen. Nach erfolgter Errichtung der Anlagen ist nur noch mit Fahrverkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu rechnen. Ferner ist eine Ertüchtigung des vorhandenen Feldwegenetzes, welches zur Erschließung des Plangebiets herangezogen wird, im Zuge der Baumaßnahmen nicht erforderlich.

Die Landstraße L 1037 verläuft südwestlich des Plangebiets. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Straßengesetz sind bei der Errichtung von Photovoltaik- und solarthermischen Freiflächenanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen keine Anbaubeschränkungen zu beachten.

Durch die Freiflächenphotovoltaikanlage darf keine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ausgehen. Die Photovoltaikanlage wird mittels einer Heckenpflanzung in Richtung Osten, Süden und Westen eingegrünt. Die bestehende Baumreihe entlang des Wirtschaftswegs auf Flurstück Nr. 1285 übernimmt die Funktion der Eingrünung Richtung Norden. Durch die Eingrünung kann die Belendwirkung auf die Landstraße abgemildert werden. Ein entsprechender Nachweis ist seitens des Vorhabenträgers auf der Ebene der Baugenehmigung zu erbringen.

### **B.9. Technische Infrastruktur**

#### **B.9.1 Wasser- und Gasversorgung, Abwasserbeseitigung**

Die Versorgung des Gebiets mit Wasser und Gas sowie die Anbindung an das Abwassernetz ist nicht erforderlich.

#### **B.9.2 Stromversorgung**

Die Stromeinspeisung erfolgt an das bestehende Netz. Stromabnehmer sind durch die nahe liegenden Teilorte ausreichend vorhanden.

Eine Festlegung eines Einspeisepunktes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern muss, seitens des Betreibers, separat beantragt werden.

### **B.10. Bodenordnende Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich

## **B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Städtebauprojekt im bisherigen Außenbereich gemäß Nr. 18.7.2 Anlage 1 UVPG. Allerdings können bei Bebauungsplänen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 4 sowie §§ 5 bis 14 UVPG als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt werden, wenn die Angaben der Anlage 2 des UVPG vorliegen und sämtliche Kriterien der Anlage 3 des UVPG behandelt werden.

Nachfolgend werden nur die Angaben gemäß der Anlagen 2 anhand der Anlage 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ergänzt, die nicht an anderer Stelle in der Begründung oder im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan aufgeführt sind.

### **B.11.1 Abfallerzeugung**

Die geplanten zulässigen Arten der baulichen Nutzung gestattet unter anderem die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Es ist daher mit keinen Abfallprodukten zu rechnen.

### **B.11.2 Umweltverschmutzung**

Von den zulässigen Arten der baulichen Nutzung ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der entsprechenden Anlagen eine erhebliche Verschmutzung der Umwelt ausgeschlossen.

### **B.11.3 Unfallrisiko**

Von der zulässigen Nutzung sind keine erheblichen Unfallrisiken zu erwarten.

Gerabronn, im April 2026

Mayer  
(1. Stellvertretende Bürgermeisterin)

## **UMWELTBERICHT**

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

### **U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes**

Siehe Kapitel B.1 „Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes“ der Begründung.

### **U.2. Städtebauliche Konzeption**

Siehe Kapitel B.2 „Städtebauliche Konzeption“ der Begründung.

### **U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf**

Siehe Kapitel B.3 „Geltungsbereich und Flächenbedarf“ der Begründung.

### **U.4. Beschreibung der Festsetzungen**

Siehe Kapitel B.6 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ und B.7 „Örtliche Bauvorschriften“ der Begründung.

### **U.5. Übergeordnete Planungen**

#### **U.5.1 Regionalplan**

Siehe Kapitel B.4.1 „Regionalplan“ der Begründung.

#### **U.5.2 Bauleitplanung**

##### **U.5.2.1 Flächennutzungsplan**

Siehe Kapitel B.5.1 „Flächennutzungsplan“ der Begründung.

##### **U.5.2.2 Landschaftsplan**

Siehe Kapitel B.5.2 „Landschaftsplan“ der Begründung.

##### **U.5.2.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne**

Siehe Kapitel B.5.3 „Angrenzende und überplante Bebauungspläne“ der Begründung.

## U.6. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

### U.6.1 Untersuchungsgebiet

Der Vorhabenträger möchte auf dem Flurstück Nr. 1287, südlich des Gerabronner Teilorts Dünsbach, eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Der Geltungsbereich liegt zwischen Sandelbronn und Dünsbach östlich der Landesstraße L 1037 und weist eine Größe von 2,8 ha auf.

Der Geltungsbereich liegt in der Großlandschaft Neckar- und Tauber Gauplatten und dem Naturraum der Kocher-Jagst-Ebenen.

Die Fläche besteht vollständig aus einer Ackerfläche. Nach Nordwesten schließt sich eine Streuobstbaumreihe an.

### U.6.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung vom Januar 2024 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. Als Ergebnis einer Relevanzeinschätzung vom 26.02.2024 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung (Scoping nach § 2 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) kann auf die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verzichtet werden.

Darüber hinaus ist im vorliegenden Fall folgendes zu beachten:

- Nach § 33 NatSchG B.-W. geschützte Biotope (vor Ort Kartierung),
- 30 m Waldabstand.

## U.7. Schutzvorschriften und Restriktionen

### U.7.1 Schutzgebiete

#### **Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

#### **Landschaftsschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

#### **Naturschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

#### **Naturdenkmale**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche von der Planung berührt.

### U.7.2 Biotopschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG sowie § 30a LWaldG gesetzlich geschützte Biotope. Auch außerhalb werden keine durch die Planung tangiert.

*Hinweis: Gemäß der Änderung des BNatSchG vom 01.03.2022 werden Magere Flachland-Mähwiesen sowie Bergmähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG sowie Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope im Offenland dargestellt. Die schriftliche Ausarbeitung der Streuobstwiesen erfolgt weiterhin unter dem Kapitel U.7.4 „Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach § 33 a NatSchG“.*

### U.7.3 Biotopverbund

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, das mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund unterscheidet in Offenlandflächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200 m) und Suchräume (Flächenbeziehung zwischen Kernflächen innerhalb einer Distanz von 500 m und 1.000 m) dargestellt.

#### **Bestand**

Innerhalb sowie im weiteren Umfeld befinden sich keine Flächen aus dem landesweiten Biotopverbund. Die nördlich angrenzende Obstbaumreihe dient dem Biotopverbund als Leitlinie in Richtung der östlich gelegenen Waldfläche.

#### **Prognose**

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen des landesweiten Biotopverbundes. Der angrenzende Streuobstbestand bleibt erhalten.

### U.7.4 Prüfung einer Umwandlungsgenehmigung von Streuobstbeständen nach § 33 a NatSchG

Ein Streuobstbestand wird nach dem § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgegesetzes (LLG) definiert. Darüber hinaus ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Der Streuobstbestand muss eine Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> erreichen.
- Es muss sich um einen zusammenhängenden Streuobstbestand handeln. Zäsuren / Lücken bis 50 m in der Regel unbeachtlich.
- Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt entlang des äußeren Randes der Baumkronen und nicht nach Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen.
- Die Streuobstbäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m erreichen.
- Reine intensiv genutzte Stein- oder Kernobstbestände werden nicht anerkannt.

Ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand wird durch die Planung tangiert bzw. liegt innerhalb des Geltungsbereiches.

#### **Bestand**

Nördlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage liegt eine Baumreihe aus Obstbäumen entlang eines Feldweges. Die Bäume stocken auf einem schmalen Grünstreifen zwischen Weg und Ackerfläche. Die Fläche beträgt 1.896 m<sup>2</sup> und ist somit als ein geschützter Streuobstbestand einzustufen.

Innerhalb der Fläche sind als Ausgleichsmaßnahmen für den Energiepark Dünsbach Baumpflanzungen festgesetzt.



Bild 6: Bestand Streuobstwiese

### Prognose

Die Baumreihe bleibt weiterhin bestehen und wird durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

Während der Bauzeit sind die Bäume vor Beschädigungen zu schützen (S).



Bild 7: Baumreihe Streuobst (Kreisplanung 2024)

### U.7.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT), die gemäß § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt sind (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz). Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

### U.7.6 Artenschutz

Die Stadt Gerabronn möchte eine Freiflächenphotovoltaikanlage in der Nähe von Dünsbach ermöglichen. Die geplante PV-Anlage befindet sich südöstlich der Landesstraße L 1037. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich ausschließlich Ackerflächen. Die geplante Anlage hat eine Breite von ca. 60 m. Nördlich der Fläche befindet sich eine Obstbaumreihe entlang eines Feldweges. Nördlich der Obstbaumreihe liegen weitere Ackerflächen. Ebenso schließen sich nach Süden weitere Ackerflächen an. Hier verläuft quer eine Überlandleitung.

Die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereiches bieten durch die Kulissenvermeidung der angrenzenden Obstbaumreihe kein Potential für Offenlandarten. Nach Norden werden die angrenzenden Ackerflächen nicht durch die PV-Anlage beeinträchtigt, da die Baumreihe die Anlage abschirmt. Nach Süden bildet die Freileitung ein Störelement.

Die PV-Anlage bildet in dieser Breite keine Kulisse weiter nach Süden. Da man davon ausgehen kann, dass sich die Offenlandarten durch die geplante Anlage nicht durch eine Kulissenvermeidung verdrängen lassen ist eine Untersuchung der angrenzenden Ackerflächen nicht notwendig.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

## U.7.7 Gewässerschutz / Hochwasserschutz

### **Wasserschutzgebiete (WSG)**

Wasserschutzgebiete liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

### **Gewässerrandstreifen**

Oberirdische Gewässer liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

### **Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (HQ<sub>100</sub>)**

Hierbei handelt es sich um gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzte Überschwemmungsgebiete, „in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist“ (HQ<sub>100</sub>). Darunter fallen auch Flächen, die zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern liegen sowie Flächen, die auf Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Gemäß Bundesraumordnungsplan „Hochwasser“ ist eine allgemeine Prüfpflicht hinsichtlich Hochwasserrisiko als Ziel der Raumordnung notwendig (Plansatz I.1.1):

*„I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“*

Überschwemmungsgebiete liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt. Weitere Aspekte zur Einschätzung eines Hochwasserrisikos liegen nicht vor.

### **Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ<sub>extrem</sub>)**

Hierbei handelt es sich um gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelte Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die in den Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg als Extremhochwasser (HQ<sub>extrem</sub>) gekennzeichnet sind.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine oberirdischen Gewässer. Mögliche extreme Hochwasserrisiken durch in der Umgebung befindliche oberirdische Gewässer sind nicht bekannt.

### **Einzugsgebiete bei Flussmündungen**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Einzugsgebietes des Neckars (u. a. mit seinen Zuflüssen Kocher und Jagst) gemäß § 3 Nr. 13 Wasserhaushaltsgesetz („ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt“).

### **Hochwasserereignisse durch Starkregen**

Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels kann die Zunahme von extremen Wetterereignissen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist gemäß Bundesraumordnungsplan „Hochwasser“ eine allgemeine Prüfpflicht hinsichtlich Hochwasserereignisse durch Starkregen als Ziel der Raumordnung notwendig (Plansatz 2.1):

„1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

Es befinden sich keine Risikoobjekte innerhalb Geltungsbereichs. Noch werden außerhalb welche betroffen.

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es, mit unter 5 % der Gesamtfläche, zu keiner nennenswerten Flächenversiegelung. Die Ackerfläche wird zum Großteil in Wiesenfläche umgewandelt. Das Retentionsvermögen wird auf diesen Bereichen, aufgrund des dauerhaften Bewuchses, erhöht.

Für die Stadt Gerabronn hat das Ingenieurbüro CDM Smith im Jahr 2024 ein Starkregenrisikomanagementkonzept erstellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Überflutungsbereiche. Am Nordwestlichen Rand entlang der Landesstraße ragt ein Bereich mit einer Überflutungstiefe von 0,1 - 0,8 m an den Geltungsbereich heran. Das Wasser fließt jedoch aus der Fläche Richtung Norden ab. Durch die Umwandlung der Ackerfläche in Grünland wird sich dieser Abfluss jedoch verringern und abbremsen.

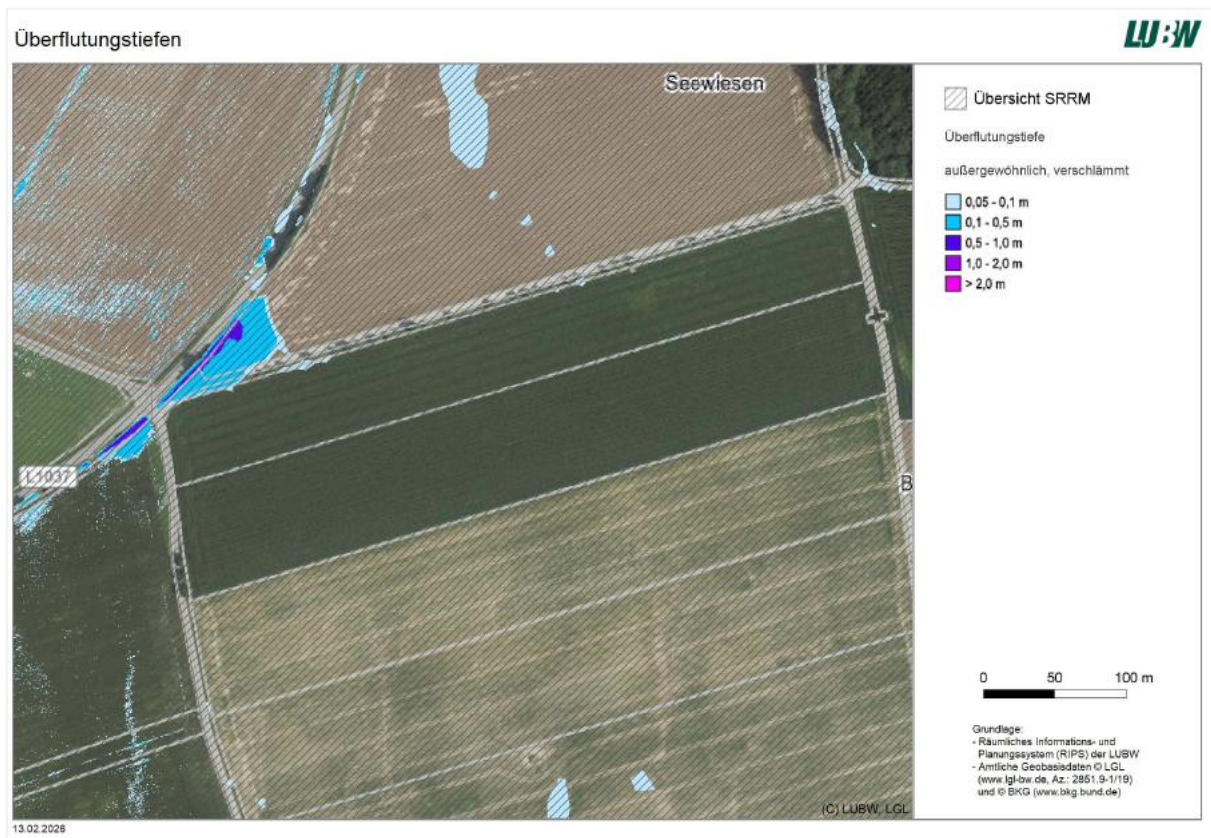


Bild 8: Maximale Überflutungstiefen „außergewöhnlich verschlammte“ (LUBW), 1:3.000

Überflutungstiefen

**LU:W**



Bild 9: Maximale Fließgeschwindigkeit „außergewöhnlich verschlammte“ (LUBW), 1:3.000

**Risikoabschätzung**

Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels kann die Zunahme von extremen Wetterereignissen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist gemäß Bundesraumordnungsplan „Hochwasser“ eine allgemeine Prüfpflicht hinsichtlich Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und durch Starkregen als Ziel der Raumordnung notwendig (Plansatz I.2.1):

*„I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“*

Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu keinen Überflutungen. Das Wasser fließt im nördlichen Bereich weiter Richtung Norden ab. Dies wird durch die Umwandlung der Ackerfläche in Grünland jedoch weiter abgemildert. Somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplante Anlage.

Das Plangebiet darf hinsichtlich des Hochwasserschutzes keine negativen Auswirkungen auf den direkten Einwirkbereich mit sich bringen. Eine besondere Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit hinsichtlich möglicher Hochwasserrisiken sind nach aktuellem Stand nicht bekannt. Ein konkretes Schadenspotential ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu ermittelt und wasserrechtlich zu geprüft.

Aufgrund der in diesem Kapitel aufgeführten Punkte werden innerhalb des Plangebietes keine Maßnahmen zur Risikominimierung festgesetzt.

### U.7.8 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

### U.7.9 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

### U.7.10 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Flächen werden in der „Flurbilanz 2022“ dargestellt. Ertragsfähigkeit sowie weitere Kriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau sowie Überschwemmungsflächen sind wertbestimmend. Die „Flurbilanz 2022“ löst die Wirtschaftsfunktionenkarte ab. Sie weist eine Differenzierung nach 5 Wertstufen auf.

Die Aussagen über die Flurbilanz sind durch direktes oder indirektes Zitat aus den Karten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd entnommen und kursiv dargestellt.

Vorbehaltsflur I:

*Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.*

*Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.*

Des Weiteren werden die landwirtschaftlichen Flächen in der „Bodenpotenzialkarte“ dargestellt. Die Karte stellt die Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion dar.

Die Ertragsfähigkeit der Böden wird nach den Bodenarten, dem geologischen Untergrund, den Grundwasserverhältnissen sowie den klimatischen Gegebenheiten bewertet. Die Summe der Faktoren ergibt die Bodengüte. Zudem wird die Hangneigung mit berücksichtigt und damit die Nutzung von Maschinen und Geräten. Es erfolgt eine Einteilung in 5 Wertstufen.

Die Aussagen über die Bodenpotenzialkarte sind durch direktes oder indirektes Zitat aus den Karten der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd entnommen und kursiv dargestellt.

Vorbehaltpotenzial I

*Gute Böden (Acker-/Grünlandzahl 45 - 59) oder Hangneigung von 12 - 18 %.*

### U.7.11 Wald und Waldabstandsflächen

#### U.7.11.1 Waldabstand

Östlich des Geltungsbereiches liegt eine Waldfläche. Ein Waldabstand von 30 m ragt minimal in den Geltungsbereich hinein. Auf dieser Fläche befindet sich eine Grünfläche mit einem Pflanzgebot.

## U.7.12 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches, noch werden welche durch die Planung berührt.

## U.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen

### U.8.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

#### U.8.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

##### **Bestand**

Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage liegt nordöstlich des Ilshofener Teilortes Sandelbronn in der Gemeinde Gerabronn. Nordwestlich verläuft die Landesstraße L 1037 Richtung Dünsbach. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von der Landesstraße aus sichtbar. Die Fläche ist von drei Seiten von Feldwegen gesäumt. Nördlich grenzt eine Obstbaumreihe an.

Erholungseinrichtungen sind auf dem Flurstück 1287 nicht vorhanden. Die Feldwege können der Naherholung dienen.

##### **Prognose**

Durch die geplante Photovoltaikanlage verändert sich das Landschaftsbild nur gering. Die Erholungsfunktion der umliegenden Bereiche wird nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Wege bleiben erhalten und sind weiterhin öffentlich zugänglich. Zur Naherholung und Fortbewegung genutzte Wege bleiben erhalten.

Insgesamt betrachtet entstehen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

### U.8.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt geben das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

#### Bestand

Der Bestand der im Januar 2024 kartierten Biototypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biototypen) zu entnehmen. Die Biototypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben.

Der Geltungsbereich liegt nordöstlich des Ilshofener Teilortes Sandelbronn. Das Flurstück 1287 wird als Ackerfläche bewirtschaftet. Weitere Ackerflächen schließen sich nach allen Seiten an. Im Norden direkt an das Flurstück angrenzend stockt auf einem schmalen Wiesengrundstück eine Obstbaumreihe entlang eines Feldweges. Auf Grund der Flächengröße von 1.896 m<sup>2</sup> handelt es sich bei der Baumreihe um einen geschützten Streuobstbestand.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

#### Bewertung Biototypen

Nr.	Biototyp	Öko-punkte	Definition
37.11	Acker	4	Sehr geringe naturfachliche Bedeutung

#### Prognose

Auf ca. 0,19 ha Fläche soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt werden. Hierfür wird der Untergrund nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden.

Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Dadurch, dass eine Düngung der Fläche ausgeschlossen wird und die Nutzung extensiv erfolgen soll, kann von einer ökologischen Aufwertung ausgegangen werden. Zudem können die Umzäunung und die Module selbst als Singwarten und Ansitzmöglichkeiten für die Nahrungssuche von Vögeln dienen.

Die angrenzende geschützte Streuobstbaumreihe wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt und ist während der Bauphase zu schützen.

### U.8.1.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit  
Die natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf  
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum

natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.

- Filter und Puffer für Schadstoffe  
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- Sonderstandort für die naturnahe Vegetation  
(wenn vorhanden)
- Archive der Natur- und Kulturgeschichte  
(wenn vorhanden)

**Bestand**

Das Planungsgebiet befindet sich in den Kocher-Jagst-Ebenen. Der geologische Untergrund besteht aus der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich zum einen aus Pseudogley-Parabraunerde und Pelosol-Parabraunerde zusammen. Einen speziellen Standort für die Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht.

Die Bodenfunktionen werden der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden entnommen.

**Bewertung Bodenfunktionen**

Bodenfunktionen	Definition	Wertstufe	Ökopunkte
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel - hoch	2,5	10
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	mittel - hoch	2,5	10
Filter und Puffer für Schadstoffe	mittel - hoch	2,5	10
Spezieller Standort für die Vegetation	--	--	--

Ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich, jedoch im Zuge des konkreten Bauantrags.

**Bewertung für Eingriffsregelung**

Mittlere bis hohe Bodenfunktionserfüllung.

**Prognose**

Auf ca. 2,8 ha Fläche soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt werden. Hierfür wird der Untergrund nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Die Bodenfunktionen bleiben weitestgehend erhalten. Der Boden geht als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren. Während der Baumaßnahmen ist auf eine schonende Befahrung der Fläche zu achten. Großflächige Verdichtungen müssen vermieden werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens wird als unerheblich eingestuft.

**U.8.1.4 Schutzgut Fläche**

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens

geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne der Flächeninanspruchnahme thematisieren und soweit sinnvoll möglichst reduzieren (Nachhaltigkeitsziele). Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

#### **Bestand**

Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich auf dem Flurstück 1287 nordöstlich des Ilshofener Teilortes Sandelbronn in der Gemeinde Gerabronn. Das gesamte Flurstück wird als Ackerfläche bewirtschaftet. Nach Süden sowie Westen und Osten schließen sich weitere große Ackerflächen an. Die Fläche wird nach Norden von einer Obstbaumreihe entlang eines Feldweges begrenzt.

#### **Prognose**

Die Fläche, auf der die Erweiterung der Photovoltaikfläche geplant ist, wird in eine Wiesenfläche umgewandelt. Eine Beweidung ist möglich. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Die Bodenfunktionen bleiben weitestgehend erhalten. Langfristig geht der Boden als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren.

Die angrenzende Obstbaumreihe bleibt auch weiterhin erhalten.

### **U.8.1.5 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die -neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser erfolgt hier verbal-argumentativ. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird in der Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ mit berücksichtigt und bewertet.

#### **Bestand**

Die Fläche befindet sich in der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).

Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb sowie direkt an den Geltungsbereich angrenzend.

**Bewertung für Eingriffsregelung**

Geringe Bedeutung für Grundwasserdargebot und -neubildung.

**Prognose**

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Es kommt zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit kommt es zu keiner nennenswerten Versiegelung auf der Fläche. Die Ackerfläche wird in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Das Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

**U.8.1.6 Schutzgut Klima und Luft**

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche den bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

**Bestand**

Der Geltungsbereich wird als Ackerfläche bewirtschaftet und hat eine Größe von ca. 2,8 ha. Nach Norden schließt sich ein schmaler Wiesenstreifen mit einer Obstbaumreihe an. Weitere Ackerflächen befinden sich südlich, westlich sowie östlich. Weiter im Osten liegen größere Waldflächen.

Auf den großflächigen Ackerflächen kann sich Kaltluft bilden. Der nächste Ort liegt in einiger Entfernung Richtung Westen.

Im Nordwesten verläuft die Landesstraße L 1037.

**Bewertung für Eingriffsregelung**

Geringe Bedeutung für Klima- und Lufthaushalt.

**Prognose**

Die Ackerflächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch die geplante Photovoltaikanlage kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.

**U.8.1.7 Schutzgut Landschaft**

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

#### **Bestand**

Der Geltungsbereich liegt nordöstlich des Ilshofener Teilortes Sandelbronn. Die Landesstraße L 1037 verläuft nordwestlich der Fläche. Das Flurstück 1287 wird als Ackerfläche bewirtschaftet. Weitere Ackerflächen schließen sich nach allen Seiten an. Im Norden direkt an das Flurstück angrenzend stockt auf einem schmalen Wiesengrundstück eine Obstbaumreihe entlang eines Feldweges. Im Osten liegen großflächige Waldflächen. Hier befinden sich Windräder.

An der Landesstraße stocken schmale Heckenstreifen. Somit ist die Fläche nicht vollständig von der Straße sichtbar.

#### **Bewertung für Eingriffsregelung**

Geringe - mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### **Prognose**

Durch die geplante Photovoltaikanlage verändert sich das Landschaftsbild auf Grund der geringen Flächen nicht erheblich. Die nördlich angrenzenden Obstbaumreihe grünt den Bereich bereits jetzt ein. Zudem wird die Fläche mit Hecken an den anderen Randbereichen begrünt. Die Fläche ist zwar von der Landesstraße aus einsehbar, jedoch durch die Maßnahmen nicht erheblich störend. Die Erholungsfunktion der umliegenden Bereiche wird nicht gestört. Wanderwege und Erholungsflächen bleiben weiterhin uneingeschränkt erhalten.

### **U.8.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

#### **Bestand**

Es befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter im Geltungsbereich.

#### **Prognose**

Das Schutzgut wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

### **U.8.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

### **U.8.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen**

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

#### **Prognose**

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

### **U.8.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

### **U.8.3 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Flächenmäßige Alternativen wurden bereits im Vorfeld bei der Bewertung der einzelnen Anträge für Freiflächenphotovoltaikanlagen untersucht.

Das Projekt entspricht dem Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Stadt Gerabronn. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist nicht mit größeren Eingriffen zu rechnen, als bei anderen Plangebieten.

### **U.8.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung**

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Bauleitplanung anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden sind, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktionsbezogen auszugleichen. Erheblich ist jede spürbar negative Veränderung. Betrachtet werden dabei Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Landschaft und ihre Erholungseignung. Die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ sind nicht Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der Fläche in eine magere Wiesenfläche führt zu einer Aufwertung. Dennoch ergeben sich, ausgehend von der Überplanung des Offenlandes, Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Insgesamt betrachtet liegt

eine erhebliche Beeinträchtigung und somit ein Eingriff vor. Es müssen Maßnahmen zur Eingrünung, zum Schutz des Landschaftsbildes und zum Schutz des Naturhaushaltes umgesetzt werden.

### **U.8.5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden.

## **U.9. Maßnahmenkonzeption**

In der Maßnahmenkonzeption werden alle Maßnahmen aufgeführt, die resultierend aus den Vorschriften der Eingriffsregelung, dem Biotopschutz, den artenschutzrechtlichen Vorgaben, den Schutzvorschriften für Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und möglichen Krisenfällen erforderlich werden.

Erste Priorität hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Planung. Wenn eine völlige Vermeidung nicht möglich ist, müssen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten (minimiert) werden. Dies gilt auch für die Bauphase.

Die verbleibenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, wobei möglichst die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden sollte. Ist das nicht möglich, muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Im Rahmen des Biotopschutzes, des Schutzes der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und des Artenschutzes gelten strengere Anforderungen an die Maßnahmen.

Für alle Kompensationsmaßnahmen gilt: Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, müssen einen geringen Ausgangswert besitzen und ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Maßnahmen sind dauerhaft abzusichern. Nach Umsetzung aller untenstehend angeführten Maßnahmen verbleibt bei Durchführung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaft, artenschutzrechtliche Verbote treten nicht ein und die Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen) und des Biotopschutzes ist gegeben. Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dauerhaft abzusichern, z. B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

### **U.9.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung**

#### **U.9.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Bei der Einzäunung ist eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm zu gewährleisten (bei einer Hühnerhaltung kann davon abgesehen werden).
- Anlagebedingte Bodenverdichtungen vor Anlage des Grünlandes auflockern.

Die genannten Maßnahmen können zwar Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

### **U.9.1.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- M1: Auf Freiflächen unterhalb der Module ist eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.
- FPfg 1: Anlage einer Feldhecke.

### **U.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz**

Da keine geschützten Biotope vorliegen, sind solche Maßnahmen nicht erforderlich.

### **U.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände**

Es befindet sich ein geschützter Streuobstbestand nördlich des Geltungsbereiches. Der Bestand ist während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen. Hierfür wird eine Maßnahme (**S**) festgesetzt.

### **U.9.4 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften**

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

#### **U.9.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen**

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sollen folgende Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt werden:

- Keine Maßnahmen notwendig.

#### **U.9.4.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)**

Vorgezogene Maßnahmen (CEF) sind nicht notwendig.

### **U.9.5 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie**

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

### **U.9.6 Maßnahmen für Krisenfälle**

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

## U.10. Zusätzliche Angaben

### U.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchung zur **Eingriffsregelung** gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfen und Bewertungsempfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung. Die Modelle setzen sich aus einer verbal-argumentativen Begründung und einer unterstützenden Quantifizierung des erforderlichen Kompensationsumfangs zusammen.

In der Bestandsaufnahme wird zunächst die Bedeutung der Flächen für den Naturhaushalt bzw. ihre Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ermittelt. In der sich anschließenden Entwicklungsprognose werden die durch die Planung zu erwartenden Veränderungen des Gebietes beschrieben. Die einzelnen Schutzgüter werden gesondert betrachtet.

Entsteht durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, so liegt ein Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor, der kompensiert werden muss. Da bei einer Bebauung Boden dauerhaft verloren geht, stellt ein Bebauungsplan in der Regel immer einen Eingriff dar. Dann werden in einem dritten Schritt die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, um die verlorenen Funktionen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Zur Quantifizierung des Kompensationsumfangs werden Bestand und Planung gegenübergestellt und die Wertdifferenz ermittelt.

### U.10.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes

Folgende Fragestellungen konnten in der Umweltprüfung nicht abschließend geklärt werden:

- Keine bekannt.

### U.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „(...) die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.“

### U.10.4 Zusammenfassung

Die städtebauliche Konzeption sieht den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Das Vorhabengebiet umfasst das Flurstück Nr. 1287, Gemarkung Dünsbach, mit einer Fläche von 2,83 ha. Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich bewirtschaftet (Ackerfläche). Es schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen und Wirtschaftswege sowie die Landstraße L 1037 an das Plangebiet an. Ferner befindet sich eine Waldfläche unmittelbar nordöstlich des Geltungsbereichs.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Die Anlage kann wahlweise als starre oder bewegliche Anlage ausgeführt werden.

Der Geltungsbereich liegt in der Großlandschaft Neckar- und Tauber Gauplatten und dem Naturraum der Kocher-Jagst-Ebenen. Die Fläche besteht vollständig aus einer Ackerfläche. Nach Nordwesten schließt sich eine Streuobstbaumreihe an.

Nördlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage liegt eine Baumreihe aus Obstbäumen entlang eines Feldweges. Die Bäume stocken auf einem schmalen Grünstreifen zwischen Weg und Ackerfläche. Die Fläche beträgt 1.896 m<sup>2</sup> und ist somit ein geschützter Streuobstbestand einzustufen. Innerhalb der Fläche sind als Ausgleichsmaßnahmen für den Energiepark Dünsbach Baumpflanzungen festgesetzt.

Die Baumreihe bleibt weiterhin bestehen und wird durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Während der Bauzeit sind die Bäume vor Beschädigungen zu schützen (S).

Östlich des Geltungsbereiches liegt eine Waldfläche. Ein Waldabstand von 30 m ragt minimal in den Geltungsbereich hinein. Auf dieser Fläche befindet sich eine Grünfläche mit einem Pflanzgebot.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Für die Anlage der Freiflächenphotovoltaikanlage wird der Untergrund nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden.

Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Dadurch, dass eine Düngung der Fläche ausgeschlossen wird und die Nutzung extensiv erfolgen soll, kann von einer ökologischen Aufwertung ausgegangen werden. Zudem können die Umzäunung und die Module selbst als Singwarten und Ansitzmöglichkeiten für die Nahrungssuche von Vögeln dienen.

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Bei der Einzäunung ist eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm zu gewährleisten (bei einer Hühnerhaltung kann davon abgesehen werden).
- Anlagebedingte Bodenverdichtungen vor Anlage des Grünlandes auflockern.
- M1: Auf Freiflächen unterhalb der Module ist eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.
- FPfg 1: Anlage einer Feldhecke.

### U.10.5 Referenzliste

<b>Titel</b>	<b>Verfasser / Herausgeber</b>	<b>Datum</b>
Daten- und Kartendienst	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	2025
eigene Erhebungen	Kreisplanung	Januar 2024
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung	Prof. Dr. C. Küpfer / Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg	Oktober 2005
Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	März 2016
Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	November 2018
Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Landtag Baden-Württemberg	19.12.2010
Flurbilanz 2022 Bodenpotenzialkarte Landkreis Schwäbisch Hall	Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd	November 2023
Waldfunktionenkartierung in Baden-Württemberg	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA)	2025

## TEXTTEIL

### P PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „**Freiflächenphotovoltaikanlage Baumgarten**“ liegen zugrunde: das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 sowie die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

#### P.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 11 BauNVO)

##### P.1.1 Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

(§ 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- Das Aufstellen von Photovoltaikmodulen und deren Unterkonstruktionen,
- die Errichtung von erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Batteriespeicher, o. ä.), sowie Zäune,
- zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen,
- Nebenanlagen zur Bewirtschaftung gemäß der unter Ziffer P.8 des Textteils festgesetzten Maßnahmen.

Sollte die Freiflächenphotovoltaikanlage dauerhaft aufgegeben werden, so ist diese zurück zu bauen und es wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB als Folgenutzung eine landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

#### P.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt.

Der Abstand der Modulreihen muss mind. 3,0 m sowie der Abstand zwischen den Modulen und dem anstehenden Boden mindestens 0,8 m betragen.

Die Modulhöhe, der Neigungswinkel sowie der Abschattungswinkel ist so zu wählen, dass sich biodiverse Lebensräume gleichmäßig zwischen und unter den Solarmodulen entwickeln können bzw. eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Für die Module sind nur fundamentfreie Verankerungen zulässig.

##### P.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO und § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Es ist eine zulässige Höhe der baulichen Anlagen (HbA) von 4,5 m festgesetzt. Die Höhe der Modulreihen, einschließlich der Unterkonstruktion, Nebenanlagen sowie Werbeanlagen/Hinweistafeln dürfen diese nicht überschreiten. Als Berechnungsbasis dient dabei die bestehende Geländeoberfläche.

### **P.3 Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und 1a BauNVO)

Notwendige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

In den als Grünflächen festgesetzten Bereichen sind Nebenanlagen unzulässig.

Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch in den Grünflächen. Die Zäune zur Einfriedung der Freiflächenanlage sind mit einem Bodenabstand von mind. 20 cm zu installieren. Bei einer Hühnerhaltung kann auf den Bodenabstand verzichtet werden.

### **P.4 Zu- und Ausfahrtsverbot**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für jedes Baufenster ist die Anlage jeweils einer 6,5 m breiten Zu- und Ausfahrt über die im Plan festgesetzten Grünflächen zulässig.

### **P.5 Versorgungsanlagen und –leitungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die oberirdische Führung von Niederspannungsleitungen ist nicht zulässig.

### **P.6 Grünflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

#### **P.6.1 Private Grünflächen**

Im Geltungsbereich werden private Grünflächen festgesetzt. Sie dienen der Eingrünung.

In den Grünflächen sind bauliche Nebenanlagen nicht zulässig.

### **P.7 Leitungsrechte**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Jegliche Nutzungen, insbesondere Anpflanzungen, sind zu unterlassen, die eine Gefährdung der 110-kV-Leitungsanlage darstellen oder die Unterhaltung und die Betriebssicherheit der Leitungsanlage gefährden.

### **P.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### **M: Maßnahmen zur Nutzung von Düngemitteln, Spritzmitteln, usw.**

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist innerhalb der Anlagenfläche ausgeschlossen.

**S: Maßnahmen zum Schutz angrenzendem geschützten Biotop**

Bei der Baufeldräumung einschließlich grundlegender Erschließungsmaßnahmen muss die angrenzende geschützte Streuobstbaumreihe durch geeignete Maßnahmen geschützt werden. Ablagerungen und Zwischenlagerungen jeglicher Art oder das Abstellen von Fahrzeugen ist nicht zulässig. Ggf. ist ein Bauzaun zu errichten.

Es ist zu gewährleisten, dass die angrenzende Baumreihe dauerhaft durch Abgrabungen nicht zu Schaden kommt.

**M1: Ansaat Magerwiese**

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „24 Mischung Solarpark“ der Firma Rieger-Hofmann).

Die Mischung sollte ein Mischungsverhältnis von 30% Wildblumen und 70% Wildgräser aufweisen. Die Artenzusammensetzung sollte den Ansprüchen einer Freiflächenphotovoltaikanlage angepasst sein.

Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften, sodass sich artenreiches Grünland entwickeln kann. Die Mahd erfolgt mindestens zweimal, bei entsprechendem Aufwuchs auch dreimal jährlich, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen sollte. Es wird jedoch empfohlen, den Schnittzeitpunkt von Jahr zu Jahr etwas zu variieren, um Dominanzbildungen einzelner Arten entgegenzuwirken und die Aussamung aller vorkommenden Arten zu gewährleisten. Das Mähgut ist abzuräumen. Es empfiehlt sich auch hier das Mähgut zuvor auf der Fläche abtrocknen zu lassen, um die Aussamung zu verbessern.

**Alternative Nutzungsformen:****M1: Hühnerhaltung auf extensivem Grünland**

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „01 Blumenwiese“ der Firma Rieger-Hofmann).

Die Flächen werden abschnittsweise als Auslaufläche für Hühner abgetrennt und genutzt. Es werden mobile Ställe aufgestellt. Für die Wiesenflächen werden auf Grund der Hühnerhaltung keine Mahdvorgaben gemacht. Es ist zu gewährleisten, dass es durch die Tierhaltung zu keinen dauerhaften Schäden an der Grasnarbe kommt.

Eine Düngung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig. Sobald sich ein stabiles extensives Grünland ausgebildet hat kann alle zwei bis drei Jahre eine Erhaltungsdüngung erfolgen.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auszuschließen.

**M1: Beweidung extensiver Wiesenflächen**

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „01 Blumenwiese“ der Firma Rieger-Hofmann).

Die Flächen können extensiv mit Tieren beweidet werden.

Eine Düngung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig. Sobald sich ein stabiles extensives Grünland ausgebildet hat kann alle zwei bis drei Jahre eine Erhaltungsdüngung erfolgen.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auszuschließen.

## **P.9 Pflanzgebote**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### **P.9.1 Flächenhafte Pflanzgebote**

#### **FPfg 1: Feldhecke**

Innerhalb der im Plan als flächenhaftes Pflanzgebot (FPfg 1) festgesetzten Fläche sind 3-reihige Heckenstreifen mit einer Pflanze je 1,5 bis 2,0 m<sup>2</sup> auszuführen. Es sind standortgerechte gebietsheimische Laubgehölze gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden. Die Sträucher sind als verpflanzter Strauch, mindestens 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm anzupflanzen.

Die Hecke ist ordnungsgemäß zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Die Hecke darf innerhalb eines Jahres nicht komplett auf den Stock gesetzt werden. Der Pflegeschnitt hat abschnittsweise oder durch Einzelentnahme zu erfolgen.

#### **Pflanzliste 1**

Aus „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LUBW 2002)  
Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“

**Sträucher**, Pflanzenqualität verpflanzter Strauch, mindestens 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Rainweide
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

*Hinweis: Ein Mindestabstand zu Straßen sowie angrenzenden landwirtschaftlichen und privaten Grundstücken muss gemäß Nachbarrecht bzw. RPS eingehalten werden (siehe dazu Hinweis H.8 „Grenzabstände mit Pflanzungen“).*

## **O ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „**Freiflächenphotovoltaikanlage Baumgarten**“ liegen zugrunde: die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

### **O.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Beleuchtungen sind auf das technisch unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszuführen. Die dauerhafte Beleuchtung der Fläche ist unzulässig.

### **O.2 Einfriedungen und Stützmauern**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen dürfen ausschließlich als Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,50 m errichtet werden. Sie sind so zu gestalten, dass sie für Kleintiere überwindbar sind (mind. 20 cm Abstand zum Boden). Die Bepflanzung erfolgt außerhalb der Zäune in entsprechender Form (Hecken, Sträucher, Gebüsche, Bäume) als Sichtschutz. Aus ökologischen Gründen sind sortenreine, geschlossene Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Thuja) und Kirschlorbeer unzulässig.

Bei der Haltung von Hühnern kann zum Schutz der Tiere auf den Bodenabstand verzichtet werden.

### **O.3 Aufschüttungen und Abgrabungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Veränderungen der bestehenden Geländeoberfläche sind nur im technisch erforderlichen Maß zur Aufstellung der Solaranlagen zulässig.

### **O.4 Zulässigkeit von Werbeanlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Sie darf nicht beleuchtet werden und die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen (HbA) von 4,50 m über bestehendem Gelände nicht überschreiten.

## **H HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**

### **H.1 Bodenfunde**

Bei Durchführung der Planung können bisher unentdeckte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

### **H.2 Altlasten und Altablagerungen**

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Landratsamt Schwäbisch Hall - Bau- und Umweltamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

### **H.3 Bodenschutz**

Bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen sind die Vorgaben der DIN 19731 zu beachten. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Falls der Boden zwischengelagert wird, ist er zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung aufzuhalden (max. Mietenhöhe Oberboden 2,0 m).

Auf Grundlage des § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen verwirklicht werden sollen und mit einem Einwirken in den Boden auf einer Fläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> verbunden sind, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Es wird empfohlen, Art und Umfang des Bodenschutzkonzeptes vorab mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall - Bau- und Umweltamt abzustimmen.

### **H.4 Baugrund/Geologie**

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen und im Zusammenhang mit der Baugrunderkundung auch eine gutachterliche Äußerung zur oberflächennahen Grundwassersituation auf dem Baugrundstück bis 2,0 m unter der Baugrubensohle einzuholen, um ein unerwartetes Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen beim Bau zu vermeiden.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarsungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## **H.5 Grundwasser**

Falls eine Wasserhaltung notwendig wird, muss diese wasserrechtlich behandelt werden. Die dazu benötigten Unterlagen sind vorab mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall - Bau- und Umweltamt abzustimmen. Eine vorübergehende Grundwasserableitung ist nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde höchstens für die Dauer der Bauzeit erlaubt.

Zur Prüfung, ob durch die vorgesehene Bebauung in das Grundwasser eingegriffen wird und um somit ein unerwartetes Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen bei Bauvorhaben zu vermeiden, wird empfohlen Aussagen über die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse im Plangebiet einzuholen (z. B. im Zuge von Baugrunderkundungen) und eine Fertigung dem Landratsamt Schwäbisch Hall - Bau- und Umweltamt zuzuleiten.

In diesem geotechnischen Gutachten sollte die oberflächennahe Grundwassersituation bis 2,0 m unter der Baugrubensohle beschrieben werden. Insbesondere sollten darin Angaben über die Tiefe, die Art (Schicht- oder Porengrundwasser) und ggf. die ungefähre Menge des Grundwassers sowie Angaben zur Reichweite der Grundwasserabsenkung und Empfehlungen zur Bauausführung in Abhängigkeit von der geplanten Entwässerung enthalten sein.

Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen.

## **H.6 Oberflächenwasser**

Bei Starkregen und Schneeschmelze kann Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und den Außenflächen in das Baugebiet einströmen.

## **H.7 Landwirtschaft**

Das Baugebiet grenzt an landwirtschaftlich geprägtes Gebiet an. Insofern sind ortsübliche Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen, die bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen entstehen, im zukünftigen Plangebiet hinzunehmen. Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung wird auch während der Bauzeit in vollem Umfang gewährleistet.

## **H.8 Grenzabstände mit Pflanzungen**

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z. B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke,

Gewässereinstufung) der Nachbargrundstücke variieren. Für Pflanzungen an oberirdischen Gewässern sind die Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 WG zu beachten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u. a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

**VERFAHRENSVERMERKE**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	21.05.2025
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	13.12.2025
Auslegungsbeschluss	am	28.04.2026
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	.....
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom .....	bis .....
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am	.....
Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall Aktenzeichen ..... (§ 10 Abs. 2 BauGB)	am	.....
Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)	am	.....

**AUFGESTELLT**

**AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gerabronn,  
den 28.04.2026

Gerabronn,  
den .....

**gez.**  
Mayer  
(1. Stellvertretende Bürgermeisterin)

.....  
Mayer  
(1. Stellvertretende Bürgermeisterin)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 28.04.2026



## **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

*(Anmerkung: Wird nach Satzungsbeschluss ergänzt.)*